

DR. HALBE



Betriebsübertragungen, Fusionen,
Mitarbeitervertretungen

Diözesan-Caritasverband für das Bistum Münster
20.05.2015

RECHTSANWÄLTE
MEDIZINRECHT

Dr. Hartmut Münzel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für
Medizinrecht
Lehrbeauftragter an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf

Grundsatzproblem

Zunehmende Konzentrationswelle im Krankenhausbereich

Zahl der katholischen Träger nimmt ab aufgrund von

- Übertragung von Häusern auf größere Träger(verbünde)
- Fusionen,
- Abgaben an nicht katholische Träger

Aber auch zunehmend Veränderungen struktureller und organisatorischer Art innerhalb von Unternehmen (z.B. Schaffung von Verbundkrankenhäusern, Ausgliederungen von Abteilungen, Bereichen etc.)

Einrichtung und Unternehmen (1)

- Einrichtung (§ 1 Abs.1 MAVO)

Anlehnung an Begriff des Betriebs im BetrVG

Problem: Weder die „Einrichtung“ noch der „Betrieb“ sind gesetzlich definiert

BAG v. 09.12.2009 AP BetrVG § 4 Nr.19 (st. Rspr.):

„Betrieb ist die organisatorische Einheit, innerhalb derer der Unternehmer allein oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern mit Hilfe von sächlichen und immateriellen Mitteln bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt“

Abgrenzen vom Begriff des Unternehmens!

Einrichtung und Unternehmen (2)

- Unternehmen

Unternehmen ist die organisatorische Einheit, mit der der Unternehmer seine wirtschaftlichen oder ideellen Ziele verfolgt

Ein Unternehmen setzt einen einheitlichen Rechtsträger voraus
st. Rspr. des BAG)

Bei Kapitalgesellschaften ist die Gesellschaft identisch mit dem Unternehmen
(Fitting, BetrVG, § 1 Rz 146);

die Gesellschaft kann nur ein Unternehmen haben (BAG v.13.6.1985,
AP Nr.10 zu § 1 KSchG) (aber mehrere Betriebe !!!)

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

4

Grundkonstruktion der Bildung von Einrichtungen nach MAVO (1)

- § 1 a Abs.2 MAVO

*„Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger nach Anhörung betroffener
Mitarbeitervertretungen regeln, was als Einrichtung gilt.*

Die Regelung bedarf der Genehmigung durch den Ordinarius.

Die Regelung darf nicht rechtsmißbräuchlich erfolgen.“

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

5

Grundkonstruktion der Bildung von Einrichtungen nach MAVO (2)

Genehmigungspflicht gilt für alle Einrichtungen, unabhängig von Rechtsform

Keine Ausnahmen (auch nicht für Orden päpstlichen Rechts, soweit sie im Rechtsverkehr durch zivilrechtlich verfasste Körperschaften wirken)

Zuständig ist der Generalvikar; vgl. ca.479 § 1 CIC

Erteilung/Versagung der Genehmigung ist Verwaltungsakt, der als solcher keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt, aber MAV kann vor dem Kirchl. ArbG geltend machen, dass Bildung der Einrichtung durch Dienstgeber rechtsmißbräuchlich erfolgt ist

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

6

Bildung von Einrichtungen und Rechtsprechung (1)

- Kirchl.ArbGH M 01/12 v. 27.04.2012

Fall: Kirchl. Stiftung unterhält verschiedene Einrichtungen. Sie führt das Verfahren nach § 1 a MAVO durch. U.a. zählt hierzu eine Wohneinrichtung in Ursberg. Sechs Jahre später entschliesst sie sich zu einer partiellen Neuordnung, nachdem 2011 zusätzlich eine Wohneinrichtung in Illertissen in Betrieb genommen wurde, die einen Teil der Aufgaben aus Ursberg übernimmt. Die Einrichtung in Illertissen soll als eigene Einrichtung geführt werden. Die Einrichtungsleitung liegt bei X, der zugleich auch Einrichtungsleiter in Ursberg ist.

Illertissen und Ursberg liegen 20 km auseinander.

Daraufhin Klage der MAV (Illertissen), dass die Spaltung der Einrichtung in zwei Teileinrichtungen nicht § 1 a MAVO entspricht sowie Feststellung, dass MAV Illertissen auch für Ursberg zuständig ist

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

7

Bildung von Einrichtungen und Rechtsprechung (2)

KirchlArbGH (1):

Spaltung im Sinn der MAVO ist unwirksam (Spaltung im Sinn des UmwG lag nicht vor, würde auch nur gesellschaftsrechtliche Spaltung begründen, s. sogleich)

Entscheidend ist der einheitliche Leitungsapparat, der Dienstgeberfunktion gegenüber MA ausübt; Gesichtspunkt der örtlichen Einheit ist nicht entscheidend (hat allenfalls Indizwirkung, ist aber kein Begriffsmerkmal)

Begriff der Einrichtung steht nicht zur Disposition des Rechtsträgers

„Die dem Rechtsträger eingeräumte Regelungskompetenz bezweckt vielmehr, die Einrichtung so abzugrenzen, dass in ihr eine funktionsfähige Mitarbeitervertretung unter der Zielsetzung einer mitarbeitervertretungsnahen Mitbestimmung gebildet werden kann.“

20.05.2015

DICV Münster 20.05.2015

8

Bildung von Einrichtungen und Rechtsprechung (3)

KirchlArbGH (2):

Im übrigen fehlt die Genehmigung des Ordinarius, daher Bildung der Einrichtung Illertissen unwirksam

„Ob eine abweichende Regelung (bei entsprechender Genehmigung durch den Ordinarius) i.S. des § 1 Abs.2 S.3 MAVO rechtsmissbräuchlich wäre, kann offen bleiben. Hierbei müsste berücksichtigt werden, dass die MA-Zahl in Illertissen deutlich geringer ist als in Ursberg, so dass zweifelhaft erscheint, ob für die Arbeitsstätte in Illertissen eine gleichwertige MAV gebildet werden kann.“

M.E. äußerst zw., weil gegen den klaren Wortlaut von § 1 a MAVO unter bloßer Berufung auf den (angeblichen) Normzweck das Recht des Dienstgebers, selbst zu definieren, was eine Einrichtung ist, erheblich beschnitten und der Begriff des Rechtsmissbrauchs äußerst weit ausgedehnt wird

20.05.2015

DICV Münster 20.05.2015

9

Bildung von Einrichtungen und Rechtsprechung (4)

- Kirchl.ArbGH M 08/2014

Fall: Stiftung unterhält verschiedene Einrichtungen der Alten-, Behinderten- und Jugend- und Altenhilfe. 2009 sind mit Genehmigung des Ordinarius verschiedene Einrichtungen gebildet worden. 2013 wurden die MAV's darüber informiert, dass die Stiftung ab der nächsten Wahl nur noch eine einzige Einrichtung im Sinn der MAVO bilden wolle. Einigung mit MAV's konnte nicht gefunden werden.

Daraufhin Klage der MAV einer (bisherigen) Einrichtung auf Feststellung der Unwirksamkeit der Einrichtungsneuordnung.

Bildung von Einrichtungen und Rechtsprechung (5)

Kirchl.ArbG Rottenburg-Stuttgart: Klage begründet

Kirchl.ArbGH (1): Klage begründet; Zurückweisung der Revision

Bildung der Einrichtung ist rechtsmissbräuchlich

Begriff der „Rechtsmissbräuchlichkeit“ muss unter der Zweckbestimmung der MAVO gesehen werden

Bildung der Einrichtung muss ermöglichen, dass *„eine funktionsfähige MAV unter der Zielsetzung einer mitarbeitervertretungsnahen Mitbestimmung gebildet werden kann“*

„Koordinierungsinteresse des AG ist zwar in die Beurteilung mit einzubeziehen, darf aber nicht den Ausschlag geben, wenn die Entscheidung in erster Linie dazu dienen soll, Kosten der MAV einzusparen“

Bildung von Einrichtungen und Rechtsprechung (6)

Kirchl. ArbGH (2): Örtliche Einheit ist zwar kein Kriterium, aber in die Gesamtberücksichtigung mit einzubeziehen
„Deshalb ist darauf abzustellen, ob die Entfernung eine persönliche Berührung zwischen den Mitarbeitern unmöglich macht und es ihnen deshalb erschwert ist, mit der MAV Kontakt aufzunehmen. Die MAV muss in der Lage sein, ihre Aufgaben und Befugnisse auch in Teilen der Einrichtung wahrzunehmen und die dort beschäftigten MA zu betreuen.“

Rechtsdogmatisches Problem der vorhandenen Genehmigung des Ordinarius wischt ArbGH vom Tisch:
 Zwar ist die Genehmigung unanfechtbar, *„aber sie geht ins Leere, wenn sich die Entscheidung des Dienstgebers als rechtsfehlerhaft erweist“*;
 es wird also nach Meinung des ArbGH sozusagen ein „rechtliches Nullum“ genehmigt

20.05.2015

DICV Münster 20.05.2015

12

Bildung von Einrichtungen und Rechtsprechung (7)

- Kirchl. ArbGH M 21/2014 v. 20.02.2015
 Fall: Fortsetzung von Ursberg/Illertissen (M 01/12 v. 27.04.2012)
 Wie ging es weiter ?
 2012 neuer Versuch des Dienstgebers zur Umstrukturierung. Einrichtung in Ursberg wurde neuer Einrichtung in Ursberg („Stationäre Einrichtungen“) zugeschlagen; Einrichtung in Illertissen neuer Einrichtung „Günzburg/Neu-Ulm“
 Genehmigung durch Ordinarius
 Darauf Antrag der MAV (Ursberg) auf Erlass einer einstweiligen Verfügung; vom Kirchl. ArbG zurückgewiesen

20.05.2015

DICV Münster 20.05.2015

13

Bildung von Einrichtungen und Rechtsprechung (8)

Kirchl.ArbG Bayern: Klageabweisung

Kirchl.ArbGH: Klageabweisung; Zurückweisung der Revision

Der neue Versuch der Neustrukturierung ist zulässig (trotz der Revisionsentscheidung aus 2012); „es gibt mitarbeitervertretungsrechtlich keinen Bestandsschutz“

Zu klären hier nur, ob rechtsmissbräuchlich oder nicht; hierzu folgende – abschliessende- Begründung:

„Die dem Dienstgeber eingeräumte Regelungskompetenz bezweckt, die Einrichtung so abzugrenzen, dass in ihr eine funktionsfähige MAV unter der Zielsetzung einer mitarbeitervertretungsnahen Mitbestimmung gebildet werden kann. Dieser Gesichtspunkt erschließt sich aus der Besonderheit der einer MAV eingeräumten Beteiligungsrechte.

Die hier getroffene Organisationsentscheidung hat diese Zweckbestimmung beachtet und ist deshalb nicht als rechtsmissbräuchlich anzusehen.

(Das ist alles ! – Ein „Mehr“ an Begründung wird nicht gegeben)

Bildung von Einrichtungen und Rechtsprechung (9)

KirchlArbGH dehnt den Begriff der Rechtsmissbräuchlichkeit sehr weit aus; m.E. weit über den Wortlaut der Norm (Rspr. wäre m.E. vertretbar, wenn § 1 a MAVO formulieren würde „Die Entscheidung darf nicht ermessensfehlerhaft erfolgen“)

KirchlArbGH liefert aber keine klaren Kriterien für die Abgrenzung; der Begriff der „funktionsfähigen MAV“ ist offenbar nicht weiterführend, weil in den beiden – unterschiedlich entschiedenen- „Ursberg“-Entscheidungen nicht erkennbar ist, wieso sich aus diesem Kriterium die jeweilige Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der AG-Entscheidung ergeben soll

Ebensowenig überzeugt die Behandlung der „Ortsnähe“, die zwar ausdrücklich kein zu berücksichtigendes Kriterium sein soll, dann aber doch bei der Frage der Beurteilung von „Rechtsmissbrauch“ (plötzlich !) eine Rolle spielt

Bildung von Einrichtungen und Rechtsprechung (10)

Rechtsprechung des KirchlArbGH zur Bildung von Einrichtungen ist daher weder rechtsdogmatisch überzeugend noch

liefert sie brauchbare Abgrenzungskriterien, die den Entscheidern vor Ort eine rechtssichere Handhabe ermöglichen.

Sie überzeugt auch deswegen nicht, weil sich auf diese Weise der Kirchl.ArbGH – obwohl ihm diesbezüglich ausdrücklich keine Überprüfungscompetenz in der KAGO gegeben ist- „auf Umwegen“ im Ergebnis die Entscheidung des Ordinarius „kassieren“ kann

Folgen der Änderung von Einrichtungen (1)

Mögliche Veränderungen, die für Bestand der MAV relevant sein können (aber nicht müssen):

- Zusammenlegung von Einrichtungen,
- Spaltung, Abspaltung,
- Betriebsveräußerungen,
- Betriebsteilveräußerungen,
- Übernahme von Einrichtungen aus Nicht-MAVO-Bereichen,
- Stilllegung,
- Umwandlung

Folgen der Änderung von Einrichtungen (2)

- Rein unternehmensbezogene Änderungen, die ohne Auswirkungen auf die betriebliche Organisation sind, begründen keine Änderungen bei der MAV
Erforderlich ist vielmehr eine betriebsbezogene Änderung
Bsp.: Die Kirchengemeinde K veräußert ihre Anteile an der X-KH-GmbH an die S-Stiftung. Betriebsorganisatorisch ändert sich nichts. Verwaltungsdirektor V, der schon bisher das Krankenhaus sehr eigenständig führte, bleibt im Amt und führt das KH auch in neuer Trägerschaft weiter wie bisher. Folge: keine betriebliche Änderung; die rein gesellschaftsrechtliche Veränderung ist MAV-rechtlich irrelevant. MAV bleibt daher im Amt.

Folgen der Änderung von Einrichtungen (3)

- Anders aber (mglw.), wenn auch Änderungen betrieblicher Art erfolgen (so etwa, wenn der VD in Rente geht und das Krankenhaus zentral von der Stiftungszentrale geführt wird)
- Fraglich ist, ob nach der Konzeption der MAVO diese Betriebsänderung automatisch eintritt (wie dies im BetrVG wäre), oder ob zur Begründung einer Einrichtungsänderung die Genehmigung durch den Ordinarius obligatorisch und daher zwingende Voraussetzung für die Neudefinition der Einrichtung ist
(für die zwingende Genehmigung spricht die Rspr des Kirchl.ArbGH; dagegen aber die Konzeption von § 13 d MAVO (Übergangsmandat); hierzu Thiel, § 13 d Rz 19: „*Entscheidend ist allein die tatsächliche Änderung der Einrichtungsorganisation*“)

Folgen der Änderung von Einrichtungen – Spaltung (1)

- Übergangsmandat § 13 d MAVO

„(1) Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren MAV im Amt und führt die Geschäfte für die ihr bislang zugeordneten Teile einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs.1 erfüllen und nicht in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine MAV besteht (Übergangsmandat)....

Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue MAV gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch 6 Monate nach Wirksamwerden der Spaltung.“

Folgen der Änderung von Einrichtungen – Spaltung (2)

- Begriff der Spaltung nicht definiert
- Gemeint ist ein Umbau auf Ebene der Einrichtung, die sich auf die bisherige organisatorische Einheit auswirkt
- Denkbar als Aufteilung eines einheitlichen Leitungsapparats
(Bsp.: Stiftung unterhält KH und AH und verwaltet diese vollkommen zentral. Im Rahmen einer Umstrukturierung wird die Leitung der Einrichtungen auf die Bereiche KH und AH aufgeteilt und je einem verantwortlichen Leiter unterstellt)
Denkbar auch als Abspaltung
(Bsp.: KH gliedert Küche und Reinigung in eigenständige GmbH mit eigenständiger Leitungsverantwortung aus)

Folgen der Änderung von Einrichtungen – Spaltung (3)

- Zur Wiederholung: Der rein gesellschaftsrechtliche Akt der Ausgliederung/Spaltung ist keine Spaltung i.S.d. § 13 d MAVO. Hinzu kommen muss die betriebsorganisatorische Änderung.
- Vgl. § 13 d Abs.3 MAVO:
„Abs.1 gilt auch, wenn die Spaltung ...von Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit...einer Umwandlung nach dem UmwG erfolgt.“
- Vgl. KirchArbGH M 01/12 v. 27.04.2012:
„Der Begriff der Spaltung kann inhaltlich verschiedenes mit unterschiedlicher rechtlicher Einordnung bedeuten. Bezieht er sich auf eine gesellschaftsrechtliche Strukturveränderung, so handelt es sich um eine Umwandlung nach dem UmwG. Wie die anderen Umwandlungsarten betrifft die Umwandlung dann den Rechtsträger. Sie hat nicht notwendigerweise Auswirkungen auf die Einheit der Arbeitsorganisation, wie sie sich beim Betriebsbegriff darstellt.“

Folgen der Änderung von Einrichtungen – Zusammenlegung (1)

- § 13 d Abs.2 MAVO:
„Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die MAV der nach der Zahl der wahlberechtigten MA größeren Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. Abs.1 gilt entsprechend.“

Folgen der Änderung von Einrichtungen – Zusammenlegung (2)

- Begriff der Zusammenlegung nicht definiert
- Gemeint ist die Zusammenfassung von zwei oder mehr Organisationseinheiten zu einer Einheit;
hierzu müssen die arbeitstechnische Struktur, vor allem aber der Leitungsapparat vereinheitlicht werden
- Zur Wiederholung: Auf den Zusammenschluss der Rechtsträger kommt es nicht an. Für den Fall, dass zwei Rechtsträger bestehen bleiben, jedoch ein einziger Betrieb gegründet wird, entsteht ein „gemeinsamer Betrieb verbundener Unternehmen“
- Abgrenzung: wird die Einrichtung vollständig in eine andere Einrichtung eingegliedert, die ihrerseits ihre Identität behält, ist ein Übergangsmandat nicht erforderlich. Die Zuständigkeit der MAV der aufnehmenden Einrichtung erstreckt sich dann auch auf die MA der eingegliederten Einrichtung.
(arg. ex § 13 d Abs.1 S.1 : „...soweit sie...nicht...in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine MAV besteht.“)
Achtung: in diesem Fall aber ggf. Restmandat !

Folgen der Änderung von Einrichtungen - Betriebsübertragung

- § 13 Abs.3 MAVO:
„Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.“

Vorschrift hat lediglich klarstellenden Charakter (für die Frage der Spaltung kommt es auf die Art und Weise der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung nicht an)

Betriebsübergang und Folgen für die MAV - Rechtsprechung (1)

- KirchlArbGH M 09/13 v. 13.12.2013

Fall: St. Elisabeth Hospital GmbH veräußert Betrieb des St. Josefhospitals Uerdingen (Sitz Krefeld, Bistum Aachen) an die Malteser St. Anna gGmbH (Sitz Duisburg, Bistum Essen). Danach Wahlen zur MAV für gesamte St. Anna GmbH (auch in Uerdingen). Wegen Neudefinierung der Einrichtung in der St. Anna GmbH (Einbeziehung Uerdingen) Durchführung eines Verfahrens nach § 1 a MAVO.

Klage der (alten) MAV Uerdingen darauf, dass ihr Mandat mit Betriebsübergang nicht geendet hat.

Betriebsübergang und Folgen für die MAV – Rechtsprechung (2)

- KirchlArbG Essen: Klageabweisung
- KirchlArbGH: Klage ist begründet
BÜ betrifft allein Rechtsträgerebene und hat als solche keine Auswirkungen auf Einrichtungsebene
Für Selbständigkeit des Leitungsapparats genügt „relative Selbständigkeit“ (Identität mit Leitung des Unternehmens nicht erforderlich); außerdem seien Krankenhäuser in NRW nach § 33 Abs.1 KHG NW „organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Betriebe“ (*me äußerst zw, da die im KHG NW gebrauchte Terminologie ohne jede Problematisierung mit der Terminologie in der MAVO gleichgesetzt wird*)
letztlich komme es darauf aber nicht an, weil das KirchlArbG schlicht die falsche MAVO zugrunde gelegt habe

Betriebsübergang und Folgen für die MAV – Rechtsprechung (3)

denn nach der Grundordnung für Katholische KH in NRW gelte für das Krankenhaus „die vom Ortsbischof erlassene MAVO“ (und das wäre hier Aachen, nicht Essen)

Kurioses Ergebnis !

Zwar ist das KirchArbG Essen bei mehrdiözesanen Rechtsträgern zuständig (hier ist der Sitz der Hauptniederlassung = Duisburg) entscheidend;
Anzuwenden ist aber MAVO Aachen (wg Grundordnung)

Das Ergebnis ist auch völlig unbefriedigend, weil sich die MAVO Essen und die MAVO Aachen nicht substantiell unterscheiden

Auch ansonsten zeichnet sich das Urteil durch viele Passagen von „Wissensausbreitung“ aus, ohne dass es auf die hierdurch gewonnen Ergebnisse -auch nach eigener Anschauung des Gerichts- überhaupt ankäme

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

28

Restmandat - § 13 e MAVO

- „Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt deren MAV so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.“
- Abzugrenzen von Vollmandat einerseits und Übergangsmandat andererseits
- Bei vollständigem Untergang (bzw. bei Teiluntergang nur, wenn durch Teilstilllegung Zahl von 5 wahlberechtigten MA unterschritten wird)
- Bei endgültiger Schließung (Auflösung)
- Auch bei vollständiger Eingliederung in Betrieb mit bestehender MAV ! (h.M.; danach soll ein Nebeneinander von Übergangsmandat und Restmandat nicht ausgeschlossen sein; begründet wird dies damit, dass das Restmandat rückwärtsgewandt die Abwicklung der alten Einheit regeln soll, während das Übergangsmandat prospektiv die neue Einrichtung erfasst)

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

29

Übergangsmandat, Restmandat und Spaltung, Fallgruppen

Spaltung führt zu...

Stilllegung: Restmandat nach § 13 e

Fortführung unter Identitätswahrung: Fortbestand reguläres Mandat

Fortführung unter Identitätsverlust:

...bei fortbestehender MAV-Fähigkeit: Übergangsmandat nach § 13 e

...bei Verlust der MAV-Fähigkeit: Restmandat nach § 13 e

...bei Fortführung außerhalb der MAVO: Restmandat nach § 13 e

Übergangsmandat, Restmandat und Zusammenlegung, Fallgruppen

- Zusammenlegung führt zu (teilweisem) Identitätsverlust der Einrichtung:
 - ...bei Eingliederung in Einrichtung, die ihrerseits die Identität bewahrt:
 - Fortbestand reguläres Mandat der MAV + ggf. Restmandat
 - ...bei nicht-MAV-Fähigkeit der neuen Einrichtung: Restmandat § 13 e
 - ...bei Verlust der Identität aller Einheiten:
 - Übergangsmandat § 13 d + ggf. Restmandat § 13 e

Übergangsmandat – Inhalt und Dauer

- Grds. Vollmandat; allein beschränkt durch die Verpflichtung, unverzüglich die Schritte einzuleiten, um von einer neuen, die neue Einrichtung insgesamt repräsentierenden MAV, abgelöst zu werden
- Endet mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses für neue MAV; jedoch spätestens 6 Monate nach Wirksamwerden der Spaltung (Problem: Begriff „Wirksamwerden der Spaltung“ stellt auf Eintragung der Spaltung im Registergericht bei Spaltung nach UmwG ab; beim MAV-rechtlichen Spaltungsbegriff kommt es aber darauf nicht an, sondern auf die Spaltung des Betriebes; zu ermitteln ist dann wohl der Übergang der tatsächlichen Leitungsmacht bzw. der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Organisationsänderung)

Restmandat – Inhalt und Dauer

- Kein Vollmandat, sondern als lediglich nachwirkendes Mandat nur für die mit der Abwicklung der Einrichtung einhergehenden MAV-Rechte (also nur solche, die durch den Stilllegungszweck veranlasst sind)
- Endet, wenn im Zusammenhang mit der Stilllegung keine Verhandlungsgegenstände mehr offen sind

Beteiligungsrechte der MAV - Grundsätze

- § 29 Anhörung und Mitberatung
- § 32 Vorschlagsrecht
- §§ 33/36 Zustimmung
- § 28 Antragsrecht

Beteiligungsrechte der MAV – Anhörung und Mitberatung § 29 (1)

- Nr. 17: Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen
- Schließung= vollständige, planmäßige Einstellung der Einrichtung
- Einschränkung= planmäßige, teilweise Einstellung; auch bloßer Personalabbau kann Einschränkung sein;
als Einschränkung anzusehen sind auch Ausgliederungen von Betriebsteilen;
Fremdvergabe von Aufgaben, Gründung einer Servicegesellschaft
- Verlegung = Standortveränderung
- Zusammenlegung = Eingliederung einer Einrichtung in eine andere oder Zusammenlegung mehrerer Einrichtungen zu einer neuen Einrichtung

Beteiligungsrechte der MAV – Anhörung und Mitberatung § 29 (2)

- Wesentlicher Teil= muss große (z.T. wird auch auf „prägende“) Bedeutung für die gesamte Einrichtung haben
- Aufgabe eines Teilzwecks ist wesentlicher Teil (z.B. Aufgabe einer Abteilung im KH)
- Außerdem zieht BAG die Kriterien des § 17 KSchG heran
 - (20-59 MA: 6 MA
 - 60-499 MA: 10 % oder 26 MA
 - 500-999 MA: 30 MA
 - über 1000 MA: mindestens 5 %)
- D.h., wenn sich die Wesentlichkeit schon aus der Zahl der MA ergibt, ist sie gegeben; wenn nicht, kann sie trotzdem noch aufgrund der „großen“ Bedeutung angenommen werden

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

36

Beteiligungsrechte der MAV – Anhörung und Mitberatung § 29 (3)

- (Freiburger Komm., § 29 Rz 87)
*Ein beabsichtigter BÜ gemäß § 613 a BGB erfüllt nicht den Tb des § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO; er löst somit für sich allein noch kein Beteiligungsrecht der MAV aus.
 Selbstverständlich gebieten der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 26 Abs. 1) und die Pflicht des Dienstgebers, die MAV über Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen, zu informieren (§ 27 Abs. 1), die MAV im Regelfall rechtzeitig und umfassend von einer solchen beabsichtigten Maßnahme zu unterrichten.
 I.ü. sind jedoch die MA durch § 613 a BGB hinreichend geschützt, so dass für ein nicht auf konkrete Maßnahmen bezogenes Beteiligungsrecht der MAV keine rechtliche Notwendigkeit zu erkennen ist.“*

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

37

Beteiligungsrechte der MAV – Zustimmung § 36 MAVO (1)

- „Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der MAV...
Nr. 11: Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die MA wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen...“

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

38

Beteiligungsrechte der MAV – Zustimmung nach § 36 MAVO (2)

- Begrifflichkeiten identisch wie bei § 29
- Begrifflichkeiten angelehnt an § 112 Abs.1 S.2 BetrVG („Sozialplan“), allerdings unter Auslassung der „grundlegenden Änderung der Betriebsorganisation, des Betriebszweckes oder der Betriebsanlagen“ sowie der „Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden oder Fertigungsverfahren“
- Dienstgeber kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 36 Nr.17 einen Sozialplan anbieten; hierfür bedarf er dann der Zustimmung der MAV
- MAV hat zudem eigenes Antragsrecht nach § 37 Abs.1 Nr.11

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

39

Beteiligungsrechte der MAV – Zustimmung nach § 36 MAVO (3)

- Nach h.M. muss sich Dienstgeber auf Verhandlungen mit MAV über Sozialplan einlassen, ohne sich nach § 47 Abs.3 S.3 MAVO von vornherein darauf berufen zu können, er habe hierfür keine finanziellen Mittel
- Ob über Sozialplan zu verhandeln und dieser abzuschliessen ist, unterliegt zweistufiger Prüfung:
 1. Stufe: Liegt Einrichtungsänderung i.S. v. § 36 Abs.1 Nr.11 vor ?
 2. Stufe: Werden durch Einrichtungsänderung wesentliche wirtschaftliche, für die MA nachteilige Folgen ausgelöst ?

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

40

Beteiligungsrechte der MAV – Zustimmung nach § 36 MAVO (4)

- Achtung: Für die Prüfung auf der 2.Stufe soll nach hM in Anlehnung an die Rechtsprechung zu §§ 111, 112 BetrVG eine Vermutungsfiktion gelten (d.h., die Nachteile werden vermutet)
- Für den Anspruch der MAV auf die Aufnahme über Verhandlungen über einen Sozialplan kommt es daher auf tatsächlich eintretende Nachteile nicht an
- Ein Anspruch auf Abschluss eines Sozialplans besteht jedoch nur, wenn tatsächlich solche Nachteile eintreten
- Dies zu klären, über den Sozialplan zu verhandeln und einen solchen festzustellen ist im Streitfall Sache der Einigungsstelle (§ 45 Abs.1 Nr.11 auf Antrag des Dienstgebers und über § 45 Abs.2 Nr.2 i.V. mit § 37 Abs.3 auf Antrag der MAV)

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

41

Abschlussfälle (1)

- Die Kirchengemeinde G überträgt ihr Allerheiligen-KH auf die GmbH der Vereinigten Caritativen Orden im Münsterland (VCO-GmbH) mit 5 Krankenhäusern.

In jedem KH besteht eine MAV. Die KH's bei der VCO-GmbH werden dezentral geführt; eine eigentliche Zentralverwaltung besteht nur rudimentär. Hieran soll sich auch durch die weitere KH-Übernahme nichts ändern.

Folgen für die MAV des Allerheiligen-KH?

Beteiligung der MAV des Allerheiligen-KH?

Abschlussfälle (2)

- Fall wie 1
Nach der Übernahme beschliesst die neue GF der VCO-GmbH jedoch, zukünftig alle Einrichtungen zu einer zusammenzufassen.
Wie muss sie vorgehen und ist das Vorgehen zulässig?
Wer ist zu beteiligen?

Abschlussfälle (3)

- Wie Fall 1
Danach hält die neue GF an ihrem Konzept der dezentralen Führung fest.
Lediglich die nur 5 km voneinander entfernten St. Josef-KH und St. Marien-Hospital sollen zu einem VerbundKH zusammengefasst werden.
Das St. Josef-KH hat 600 MA, das St. Marien-Hospital 500.
Zulässig? Folgen für die MAV'en?

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

44

Abschlussfälle (4)

- Die St. Antonius GmbH betreibt ein KH mit 400 Mitarbeitern, die St. Blasius-GmbH eines mit 350 Mitarbeitern.
Beide Träger wollen zur St. Cäcilia-GmbH fusionieren.
Folgen für die MAV'en beider Häuser? Beteiligungsrechte?
Zulässigkeit? Verfahren?

20.05.2015

DiCV Münster 20.05.2015

45



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!